

Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) zur Neuregelung der Beihilfefähigkeit für Wahlleistungen bei stationären Krankenhausbehandlungen

Allgemeines

Frage	Antwort
Was sind Wahlleistungen?	Es handelt sich um durch das Krankenhaus gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (Chefarztbehandlung) und/oder gesondert berechnete Unterkunft, die bis zur Höhe der Kosten eines Zwei-Bett-Zimmers abzüglich 16 € täglich beihilfefähig sein können.
Um den Beihilfeanspruch für die Aufwendungen von Wahlleistungen über den 31.10.2015 aufrecht zu erhalten, muss ich eine Erklärung abgeben. Bis wann muss dies erfolgen?	Die Rechtsänderung trat zum 01.11.2015 in Kraft. Gem. § 6a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hessischen Beihilfeverordnung (HBeihVO) beträgt die Ausschlussfrist grds. drei Monate. Sie sollten sich also bis zum 31.01.2016 entscheiden, ob Sie weiterhin Beihilfe für diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen.
Muss ich mich in jedem Fall für die Wahlleistungen entscheiden und damit den monatlichen Kostenbeitrag von 18,90 € zahlen?	Nein, es ist Ihre freie Entscheidung. Jedoch ist ein späterer Einschluss grds. nicht mehr möglich (siehe unten)
Kann ich meine Entscheidung widerrufen?	Sollten Sie sich für die Weitergewährung der Beihilfe für stationäre Wahlleistungen entschieden haben und möchten diese Entscheidung rückgängig machen, kann das jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des nächsten Kalendermonats erfolgen. Eine Entscheidung gegen die Inanspruchnahme der Wahlleistungen kann dagegen nur in besonderen Ausnahmefällen zurückgenommen werden.
Muss ich auch als teilzeitbeschäftigter Beihilfeberechtigter den Betrag von 18,90 € monatlich zahlen?	Ja, der Betrag ist unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung voll zu zahlen.
Wird der monatliche Kostenbeitrag in Höhe von 18,90 € von meinen Brutto- oder Nettoeinkünften einbehalten?	Der Beitrag wird von den Bruttoeinkünften einbehalten wird, d.h., in Höhe des einbehaltenen Kostenbeitrages liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
Muss ich den monatlichen Kostenbeitrag für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen meiner Familie zahlen??	Der monatliche Kostenbeitrag von 18,90 € ist lediglich pro Beihilfeberechtigten zu zahlen, unabhängig von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner/innen, Kinder).
Wird meine Eigenbeteiligung an den Unterkunftskosten bei Inanspruchnahme eines 2-Bett-Zimmers durch die Zahlung des monatlichen Kostenbeitrages geringer?	Nein, der 2-Bett-Zimmer-Zuschlag wird weiterhin um 16 € täglich gekürzt.

Wem gegenüber muss ich die Erklärung nach § 6a HBeihVO abgeben?	Sind Sie Versorgungsempfänger und erhalten Sie Ihre Versorgungsbezüge von der KVK BeamtenVersorgungskasse, so geben Sie bitte die Erklärung direkt gegenüber der KVK Beamtenversorgungskasse (per Post/Fax) ab. Sind Sie aktiv Beschäftigter oder Versorgungsempfänger und erhalten <u>keine</u> Versorgungsbezüge durch die KVK BeamtenVersorgungskasse so geben Sie die Erklärung bitte bei Ihrem Dienstherrn/ Arbeitgeber ab.
---	--

Besonderheiten bei:

Versorgungsempfängern,

die ihre Versorgungsbezüge über die KVK BeamtenVersorgungskasse erhalten:

Bekomme ich eine Empfangsbestätigung meiner Wahlleistungserklärung?	Nein, dies ist aufgrund der Menge der eingehenden Erklärungen nicht möglich.
Wann wird der Beitrag in Höhe von 18,90 € monatlich erstmalig von meinen Versorgungsbezügen einbehalten?	Aufgrund der zu erwartenden Menge der eingehenden Wahlleistungserklärungen, kann nicht sichergestellt werden, dass der Beitragseinbehalt unmittelbar mit der nächsten Versorgungsbezügezahlung erfolgt. Der Zeitpunkt des erstmaligen Einbehalts hängt davon ab, wann Ihre Wahlleistungserklärung erfasst werden kann. Da die Frist zur Abgabe der Erklärung am 31.01.2016 endet, gehen wir davon aus, dass der Einbehalt spätestens mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge für den Monat März 2016 erfolgt. Die Einbehaltung erfolgt rückwirkend ab November 2015. Sofern bei Ihnen für den Monat März 2016 kein Abzug erfolgen sollte, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
Kann ich den Beitrag in Höhe von 18,90 € im Rahmen der Einkommensteuererklärung absetzen?	Nein, dieser Betrag ist kein Krankenversicherungsbeitrag. Er wird von Ihren Bruttobezügen in Abzug gebracht und fließt Ihnen im steuerlichen Sinn nicht zu. Durch den monatlichen Einbehalt mindern sich bereits Ihre steuerpflichtigen Bezüge (siehe oben)

Tarifbeschäftigten,

die bereits vor dem 01.05.2001 einen Beihilfeanspruch hatten und dieser aufgrund eines grds. ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses im Geltungsbereich des Hessischen Beihilferechts weiterhin besteht.

Welchen Beihilfeanspruch zu stationären Wahlleistungen habe ich als <i>freiwillig krankenversicherter</i> Tarifbeschäftigter?	Es können u.a. geltend gemachte werden: Aufwendungen für als Wahlleistung gesondert berechnete • Kosten der Unterkunft in einem 2-Bett-Zimmer und • wahlärztlich Leistungen (z.B. Chefarztrechnung) im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes.
Welchen Beihilfeanspruch zu	Es können u.a. geltend gemachte werden: Aufwendungen für als

stationären Wahlleistungen habe ich als <i>privat krankenversicherter</i> Tarifbeschäftigter?	Wahlleistung gesondert berechnete • Kosten der Unterkunft in einem 2-Bett-Zimmer und • wahlärztlich Leistungen (z.B. Chefarztrechnung) im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes. Aufgrund der Zuschussgewährung des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag vermindert sich der Bemessungssatz beim Zuschussempfänger (i.d.R. Beihilfeberechtigter) um 50 %.
Muss ich bereits im Jahr 2001 freiwillig oder privat versichert gewesen sein?	Nein, es genügt, wenn der Beihilfeanspruch auf stationäre Wahlleistungen als Tarifbeschäftigter zum 31.10.2015 bestand.

Dienstherrn/Arbeitgebern

Bekomme ich als Dienstherr den Beitrag in Höhe von 18,90 €, den die KVK BeamtenVersorgungskasse (bei entsprechender Erklärung) von den Bezügen der Versorgungsempfänger einbehält, erstattet.	Ja, die Kostenbeiträge werden monatlich an Sie als Dienstherr ausgezahlt.